

Installation von Ladestationen für E-Fahrzeuge in der selbst bewohnten Liegenschaft:

Kann man die damit verbundenen Kosten abziehen?

I. Staats- und Gemeindesteuern

	Einfache Ladestation (monodirektional)	Bidirektionale Ladestation in Verbindung mit Photovoltaik (Fahrzeuggatterie kann auch als Energiespeicher für die Liegenschaft genutzt werden)	Ladestation für E-Bike	Ersatz Ersatz bestehender Ladestationen (alle Modelle, auch für E-Bike)
Aargau	Nein	Teilweiser Abzug möglich: 2/3 der Kosten sind als Energiesparmassnahme abzugsfähig. 1/3 der Kosten stellen Anlagekosten dar.	Nein	Ja
Glarus	Nein	Teilweiser Abzug möglich: 3/4 der Kosten sind als Energiesparmassnahme abzugsfähig. 1/4 werden der Energienutzung des Fahrzeugs angerechnet.	Nein	Ja
St. Gallen	Nein	Teilweiser Abzug möglich: Im Idealfall liegen Messdaten vor, um den abzugsfähigen Anteil zahlenbasiert zu bestimmen. Ohne Messdaten wird der abzugsfähige Anteil vom Steueramt nach Ermessen und den individuellen Umständen im Einzelfall festgelegt.	Nein	Ja
Schaffhausen	Nein	Nein	Nein	Ja
Solothurn	Nein	Teilweiser Abzug möglich: Anteil wird aufgrund der Einzelfallbetrachtung im Veranlagungsverfahren bestimmt.	Nein	Ja
Schwyz	Nein	Teilweiser Abzug möglich: Der abzugsfähige Anteil wird im Einzelfall ermittelt.	Nein	Ja
Zug	Nein	Mangels entsprechender Fälle noch keine Handhabung festgelegt	Nein	Ja
Zürich	Ja	Gesamte Investitionskosten abzugsfähig	Ja	Ja

II. Direkte Bundessteuer

Handhabung offen. Hier besteht nach Auskunft der ESTV (Stand 30.1.2025) noch keine letztinstanzliche Rechtsprechung.